

Empfehlung



Stand: 10.6.2021, 6. aktualisierte Version

Gelöscht: 19

Gelöscht: 5

Gelöscht: 5

Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i. V. m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Hinweis zur 6. aktualisierten Version:

Gelöscht: 5

Die vorliegende sechste Version berücksichtigt alle Änderungen aufgrund 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021.

Gelöscht: fünfte

Gelöscht: der Verordnung zur Änderung der Zwölften

Gelöscht: 14

Gelöscht: Mai

Gelöscht: Wichtig: Nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung ist § 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV („sonstige außerschulische Bildungsangebote“) in Bezug auf Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage wie folgt zu verstehen: Erfasst werden nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Aktuelle Informationen zu möglichen bzw. nicht möglichen Angeboten sind unter www.bjr.de/corona zu finden. Sofern ein Angebot zulässig ist, sind die hier vorliegenden Empfehlungen für die Umsetzung des Angebots maßgeblich.¶

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeines und geltendes Hygienekonzept	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Geltendes Hygienekonzept	5
3. Einrichtungen der Jugendarbeit	6
3.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept	6
3.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung	6
3.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher:innen	6
3.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands	7
3.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen	8
3.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Arbeitsschutz	10
4. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte	11
5. Haftungsfragen	12
5.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen	12
5.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen	13
5.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit	13
6. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung	15
6.1 Positiver Test im Tagesverlauf	15
6.2 Krankheitssymptome	15
6.3 Benachrichtigung als Kontaktperson	15
Impressum	17
Mustervorlage: Datenschutzhinweise	18

1. Einleitung

Die Pandemie aufgrund des neuen Virus SARS-CoV-2 hat politische Entscheidungen und deren rechtliche Umsetzung zur Folge, die in einem bis dato nie gekanntem Ausmaß das öffentliche und private Leben in Deutschland und Bayern einschränken. Neben dem Schließen staatlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten war und ist auch die bayerische Jugendarbeit von diesem Lockdown betroffen: Jugendhäuser wurden mit der ersten Allgemeinverfügung genauso geschlossen wie Jugendbildungsstätten und weitere Orte, die elementar für das Aufwachsen junger Menschen sind. Ebenso mussten Ferienfreizeiten abgesagt, geplante Seminare verschoben oder in den virtuellen Raum verlegt werden. In der ersten Phase der Pandemie waren diese Maßnahmen alternativlos, um unkontrollierbare Auswüchse der Pandemie zu verhindern, wie sie etwa in anderen Ländern der Welt wahrnehmbar waren und noch immer sind. Ungeachtet aller individuellen Anliegen hatte der Schutz der Gesundheit unserer Gesellschaft die höchste Priorität. Mit der konsequenten Einhaltung der Kontaktbeschränkungen hat die Jugendarbeit an dieser Stelle einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet und auch durch neue, kreative Angebote das ihre dazu beigetragen, die Gefahren der Pandemie einzudämmen. Durch das Absichern von Strukturen von Jugendarbeit wurde zudem deutlich, dass neben der Wirtschaft auch soziale Strukturen – wie etwa die Jugendarbeit – unverzichtbar und somit systemrelevant sind.

Genau dies gilt es im Blick zu behalten, wenn aufgrund der sich nun eröffnenden Diskussionen über eine geeignete Exitstrategie auch die bayerische Jugendarbeit wiederum ihren wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag leisten kann und muss, um mit den Folgen und sozialen Begleiterscheinungen der Pandemie richtig umzugehen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass ein Öffnen derzeit kein einfaches Zurück zu den Lebensumständen vor den Pandemiemaßnahmen bedeuten kann, da die Bedrohungen durch SARS-CoV-2 noch nicht beseitigt sind.

Umso wichtiger ist es aber, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihr eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben insoweit, wie unter den gegebenen Umständen die Rahmenbedingungen für die derzeit zulässigen Angebote der Jugendarbeit beschaffen sein sollten.

2. Allgemeines und geltendes Hygienekonzept

2.1 Allgemein

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lock-down konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze zur Entfaltung kommen. Wenn nun Schulen und Kindertagesstätten geöffnet werden, auch um Familien nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen um jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Vorbereitung der Wiederöffnung der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können die Besucher:innen bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert werden. Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten.

Die auf Basis dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen und erstellten Schutz- und Hygienekonzepte sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden: www.stmgp.bayern.de/coronavirus. Weitere Informationen zu den Auswirkungen und Handlungsempfehlungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit in Bayern werden unter www.bjr.de/corona laufend aktualisiert.

Insbesondere wird auf die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im Epidemiologischen Bulletin des RKI¹ verwiesen. Demnach empfiehlt es sich, neben den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen auch klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikation zu klären, um alle notwendigen Maßnahmen ohne

¹ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

Zeitverlust umsetzen zu können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder Kommission zur Bündelung aller notwendigen operativen Maßnahmen sowie die Benennung eines/einer Beauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans werden empfohlen.

2.2 Geltendes Hygienekonzept

Für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit gilt generell § 22 der 13. BayIfSMV, welcher neben Abstand und ggf. Maskenpflicht (zu den Ausnahmen bei Kleingruppen siehe unter www.bjr.de/corona) ein Schutz- und Hygienekonzept vorschreibt. Die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit werden durch diese Empfehlungen konkretisiert.

Gelöscht: 0

Gelöscht: 12

Wenn das jeweilige Angebot mit sportlichen Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung verbunden ist, dann sind zusätzlich zum einen neben § 22 der 13. BayIfSMV die jeweiligen speziellen Regelungen für Sport, Gastronomie und Beherbergungsbetriebe sowie zum anderen die jeweiligen von den zuständigen Staatsministerien veröffentlichten Hygienekonzepte für Sport, Gastronomie und Beherbergungsbetriebe zu beachten.

Gelöscht: 20

Gelöscht: 12

Erläuterungen zu den Sonderregelungen und Links zu den Hygienekonzepten sind auf www.coronavirus.bayern.de zu finden.

Für die praktische Umsetzung bedeutet das, dass sich Träger ihre Hygienekonzepte nach dem Baukastenprinzip zusammensetzen müssen. Grundlage ist ein auf Basis dieser Empfehlungen erstelltes Schutz- und Hygienekonzept. Kommen noch sportliche Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung hinzu, sind die entsprechenden Sonderregelungen zu ergänzen. Widersprechen sich die Regelungen, dann gilt jeweils das Speziellere. Beispiel: § 22 der 13. BayIfSMV sieht grundsätzlich keine Pflicht zur Kontaktverfolgung vor. Wenn aber von der Kleingruppenregelung Gebrauch gemacht wird, es eine organisierte Verpflegung oder Übernachtung gibt, dann ist die Kontaktverfolgung zwingend. Ebenso besteht im Rahmen von § 22 der 13. BayIfSMV grundsätzlich keine Testpflicht. Bei Übernachtungsangeboten besteht aber aufgrund der Regelungen für Beherbergung eine Testpflicht. Näheres unter www.bjr.de/corona.

Formatiert: Block

Gelöscht: 0

Gelöscht: 2

Gelöscht: weder eine Testpflicht noch eine feste Höchstteilnehmendenzahl vor. Für den Sport sind in bestimmten Fällen aber Tests und Höchstteilnehmendenzahlen vorgeschrieben. Bei sportlichen Angeboten gelten daher die Vorgaben für den Sport.

Gelöscht: ¶

¶ Wichtig: Es sind zudem etwaige Sonderregelungen im jeweiligen Landkreis/kreisfreien Stadt zu beachten! Daher sind neben der 12. BayIfSMV, den Infos auf www.bjr.de/corona und den Hygienekonzepten auch die örtlichen Regelungen zu beachten. Hierzu haben alle Landkreise und kreisfreien Städte auf Ihren Homepages entsprechende Sonderseiten.¶

3. Einrichtungen der Jugendarbeit

3.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept

Da die Einrichtungen für Jugendarbeit örtlich aufgrund der Zuständigkeiten und Möglichkeiten in Bayern differieren und nicht einheitlich zu benennen sind, werden im Folgenden allgemeine Parameter beschrieben, anhand derer individuelle Konzepte entwickelt werden sollen. Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Hinweis: Nach § 22 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 4 der 13. BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss nicht eingeholt werden.

Gelöscht: 20

Gelöscht: 3

Gelöscht: 12

3.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung

Feststellung der Einrichtungsfläche:

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und -möglichkeiten
- Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen (hier werden die tatsächlich genutzten Flächen für Maßnahmen der Jugendarbeit festgehalten, also nicht Abstellkammern, Garagen o. ä.)
- Anzahl an Fahrradstellplätzen und Parkplätzen

3.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher:innen

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Maskenpflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher:innen und die Mitarbeiter:innen einzuhalten.
- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher:innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden.
- Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen (Besucher:innen und Mitarbeiter:innen) festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen.
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands.
- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen und Beschilderung in leichter Sprache bzw. mit ver-

Gelöscht: Angebote, bei denen der Kreis der Teilnehmenden von vornherein definiert und damit beschränkt ist, erleichtern dies. Bei Angeboten mit offenem Teilnehmerkreis gelten hier höhere Anforderungen, sie stehen daher zurzeit eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichen Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.

Gelöscht: (s. u.)

ständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)

- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen zu entwickeln.
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o. ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten

Gelöscht: ä

Gelöscht: .

3.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Der Zutritt ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen oder – wenn von der Kleingruppenregelung Gebrauch gemacht wird – zwischen den Kleingruppen eingehalten werden kann. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich der Kleingruppenregelung und speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie usw. – Maskenpflicht.

Gelöscht: gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1 der 12. BayIfSMV

Gelöscht: sich

Gelöscht: sowohl bei offenen als auch bei festen Gruppenangeboten jederzeit einhalten lässt.

Gelöscht: Die damit ggf. einhergehende Reduzierung der Teilnehmendenzahl pro Gruppe sollte an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert sein.

Gelöscht: gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV

Gelöscht: Außerdem besteht bei Präsenzveranstaltung am Platz generell Maskenpflicht.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: 20

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: 12

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: .

Hinweis zur Maskenpflicht: § 22 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 13. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht, wenn eine Maskenpflicht besteht.

- Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort.
- Umfassende Informationen und Anweisungen für die Besucher:innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen²
- Falls möglich sollten Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Anbringen von Bodenmarkierungen, bei offenen Einrichtungen vor allem im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
- Installation von transparenten Trennwänden im Thekenbereich, falls der Mindestabstand zu den Besuchern:innen nicht eingehalten werden kann
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher:innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
 - falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z. B. mit „Einbahnstraßensystem“

² <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html#c12502>

- Kontrolle der Zahl der Anwesenden, z. B. durch „Eintrittskartensystem“ oder bei kleinen Einrichtungen und/oder geringer Frequenz durch Strichlisten
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.
- Verweisung nicht einsichtiger Besucher:innen durch Ausübung des Hausrechts

3.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen

3.5.1 Datenerhebung der Besucher:innen

§ 22 der 13. BayIfSMV sieht grundsätzlich keine Pflicht zur Kontaktverfolgung vor. In bestimmten Fällen (insbesondere Kleingruppenregelung, Verpflegung, Übernachtung) ergibt sich aus der Ausgestaltung des Angebot aber die Pflicht zur Kontaktverfolgung. Näheres dazu, wann eine solche Pflicht ist, unter www.bjr.de/corona.

Wenn die Kontaktverfolgung Pflicht ist: Alternativ zur Papierdokumentation kann die Kontaktverfolgung mittels einer geeigneten App (z. B. Luca-App³) erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Kontaktdokumentation verpflichtend ist (z. B. bei Übernachtungen). In diesem Fall müssen die Verantwortlichen vor Ort (Jugendleiter:innen, Empfang bei Einrichtung usw.) einen QR-Code bereitstellen und den Scan durch die Besucher:innen sicherstellen. Für den Fall, dass jemand dies nicht nutzen will oder kein Smartphone hat, sollte sicherheitshalber einer Papierdokumentation vorbereitet sein.

Wenn die Dokumentation über Papier erfolgt bzw. wenn Personen die App nicht nutzen wollen, dann gilt Folgendes:

Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen (§ 28a Abs. 4 S. 3 IfSG) in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.

Über die Datenerhebung sind die Besucher:innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z. B. Flyer mit Hinweis auf die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO) bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Zuge der Corona-Pandemie zu informieren.

Eine Information könnte (nicht abschließend) folgendermaßen formuliert sein:

*„Liebe Besucherin, lieber Besucher,
schön, dass Du wieder da bist.“*

³ Zur datenschutzrechtlichen Fragestellung der App informieren das Bayerische Landesamt für Datenschutz unter https://www.lida.bayern.de/de/thema_luca.html sowie die Datenschutzkonferenz – das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210429_DSK_Stellungnahme_LUCA.pdf.

Gelöscht: Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, sollten die Kontaktdaten (Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift sowie der Zeitraum des Aufenthalts) von Besucher:innen, Gästen bzw. Teilnehmenden erfasst werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der DSGVO i. V. m. § 2 der 12. BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IfSG i. V. m. dem Schutz- und Hygienekonzept. Je nach Gestaltung des Angebots (z. B. Übernachtung) kann eine Nachverfolgbarkeit aber auch Pflicht sein. Hier sind die entsprechenden Regelungen der 12. BayIfSMV zu beachten.¹⁾

Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Deinen Namen, Deine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Zeit Deines Aufenthalts. So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besun der Besucher:innen weitergeben.

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können. Deine Daten werden spätestens nach einem Monat gelöscht. Sofern Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes geregelt sind, beachten wir diese vorrangig.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der DSGVO i. V. m. § 5 der 13. BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IFSG i. V. m. dem Schutz- und Hygienekonzept.

Dir steht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter.“

3.5.2 weitere organisatorische Maßnahmen

- Durchführen oder Kontrollieren der Testnachweise (z. B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb), wenn eine Testpflicht besteht (hierzu weitere Informationen unter www.bjr.de/corona) oder man dies als freiwillige zusätzliche Maßnahme (Entscheidung des Trägers) durchführt.
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken analog zu den jeweils aktuell geltenden Hygienekonzepten der Gastronomie.
- Bereitstellung von ausreichend Handwaschmöglichkeiten mit angemessener Ausrüstung (Einmalhandtücher, funktionstüchtige Handtuchrollen, Seifenspender)
- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Desinfektionsstationen können als flankierende Maßnahme zu den Handwaschmöglichkeiten angeboten werden
- Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:innen, ggf. Schließzeiten zur regelmäßigen Reinigung in kurzen Abständen
- Besucher:innen und/oder Mitarbeiter:innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen werden.

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

Gelöscht: Empfehlung: D

Gelöscht: von aktuellen

Gelöscht: s

Gelöscht: , Schnelltests

Gelöscht: <#>Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz, wenn keine speziellere Regelung (Sport, Beherbergung, Gastronomie usw.) eine Unterschreitung ausnahmsweise zulässt. Dies darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen)¶

<#>¶

<#>**Hinweis zur Maskenpflicht:** § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnet grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht.¶

<#>¶

Natürlich können diese Personen von zu Hause über das Internet o. ä. an Angeboten teilnehmen.

- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucher:innen und/oder Mitarbeiter:innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.
- Regelmäßige Belüftung der Gruppen- und Aufenthaltsräume, um das Risiko einer Aerosolübertragung zu minimieren. In Abhängigkeit vom Raumnutzungsverhalten ist das Lüftungskonzept neben Frischluftaustausch wie folgt zu gewährleisten:
 - o Querlüftung bei Fensterlüftung
 - o Raumluftechnische Anlagen: möglichst so eingestellt, dass die Raumluft nach außen befördert und damit ein permanenter Unterdruck im Raum erzeugt wird; möglichst hoher Frischluftanteil
 - o Vermehrte Pausen zur Durchlüftung
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung
 - o Regelmäßige und in Intervallen angepasste Reinigung aller Sanitärräume
 - o Die Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich
 - o Ggf. Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
 - o Auf die sachgemäße Anwendung und Aufbewahrung der verwendeten Reinigungsutensilien ist zu achten.
 - o Auf den Einsatz von Hochdruckreinigern sollte verzichtet werden.
 - o Wenn die Einrichtungsräumlichkeiten länger nicht in Betrieb waren, sollten entsprechende Konzepte beachtet werden, v. a. zur Legionellenprophylaxe (Merkblatt des LGL unter www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf)
- Wenn möglich: Angebote im Freien durchführen
- So wenig Austausch von Arbeitsmaterialien wie nötig und, das Berühren derselben Gegenstände nach Möglichkeit vermeiden.

Gelöscht: , da hier die Einhaltung des Mindestabstands besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist.

Gelöscht: Kein

Gelöscht: ,

Gelöscht: möglichst

3.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Arbeitsschutz

Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter den Mitarbeiter:innen:

- Beachtung der verbindlichen Vorgaben der Corona-ArbSchV (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>)
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten

Gelöscht: ¶
3.6 Einzelgespräche in Einrichtungen¶
¶
Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:¶
Empfehlung: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z. B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)¶
Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust- und Niesetikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)¶
Regelmäßige Lüftung des Raums¶
Benötigte Materialien vor und nach der Benutzung reinigen¶

am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Arbeitsschutzmaßnahmen sollten daher nur nach vorheriger Gefährdungsbeurteilung erstellt und umgesetzt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung PSA) ergriffen werden müssen.
- Insbesondere sind die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 /COVID-19 zu beachten (www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php)
- Ausstattung der Mitarbeiter:innen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung, Masken, Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung
siehe
 - <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
 - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittelliste/Desinfektionsmittelliste_inhalt.html
- Schichtzeiten der Mitarbeiter:innen nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten sowie gestaffelte Pausenzeiten festlegen
- Teambesprechungen müssen – sofern sie in Präsenz notwendig sind und nicht online durchgeführt werden können – den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand, genügen
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter:innen; Sicherstellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter:innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden
- Benennung einer Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter:innen der Einrichtung bzw. der Organisation
- Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch die Führungskräfte sowie Dokumentation der Maßnahmen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort.

4. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte

Zusätzlich zu einem Schutz- und Hygienekonzept für die eigenen Einrichtungen (s. o.) braucht jeder Träger ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm usw.). Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen usw.) von anderen Trägern muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Bedarf ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter:innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Hust- und Nies-Etikette jederzeit von allen Personen sicherstellen
- Gruppendurchmischungen, insbesondere bei Anwendung der Kleingruppenregelung, möglichst gering halten.
- Ausreichende Lüftung, v. a. in geschlossenen Räumen.

Bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung wie Zeltlager, Übernachtung in Jugendbildungsstätten usw. (wenn diese zulässig sind) sind zusätzlich die Vorgaben für Beherbergung aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Hygienekonzept Beherbergung zu beachten.

Bei Maßnahmen außerhalb Bayerns sind die dort jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich. Bei Maßnahmen mit Auslandsbezug sind die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen zu beachten.

5. Haftungsfragen

Für Haftungsfragen bei der Öffnung von Einrichtungen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Die aufgeführten Punkte stellen eine Übersicht über die haftungsrechtlichen Bestimmungen dar, um das eigene Angebot und die eigene Einrichtung entsprechend möglichst rechtssicher gestalten zu können.

5.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen

Verbote von Veranstaltungen oder der Öffnung von Einrichtungen können durch Gesetz (Bundes- oder Landesrecht), Verordnungen (insbesondere auf Landesebene), durch Satzungen (kommunale Ebene), aber auch durch Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte gegenüber der Allgemeinheit) und individuelle Verwaltungsakte (behördliche Exekutivakte) entstehen.

5.1.1 Informationspflichten

Während bei individuellen Verwaltungsakten ein Zugang beim Adressaten erforderlich ist, müssen alle anderen Formen nur allgemein bekannt gemacht werden. Jede einzelne Person steht in der Verantwortung, sich diesbezüglich eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung kommt insbesondere den Leitungskräften zu, die sicherstellen müssen, dass das Per-

Gelöscht: ¶

In Angeboten der Jugendarbeit kann nicht immer sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit gewährleistet ist. Umso mehr empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:¶

¶ Empfehlung: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z. B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)¶

¶ Empfehlung: Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung ¶

¶ Oberste Maßgabe ist immer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern. Wenn dieses erwartbar nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich der speziellen Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie usw. – gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht. Am Platz besteht bei Präsenzveranstaltungen grundsätzlich Maskenpflicht.¶

¶ Hinweis zur Maskenpflicht: § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbschV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht.¶

Gelöscht: <#>Auf Methoden mit Körperkontakt verzichten¶

Gelöscht: sollten soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer:innen zuständig sind.

Gelöscht: <#>Möglichst auf weit entfernte, d. h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten¶ <#>Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet, ansonsten nur Privatanreise zulassen. Die Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug, insbesondere weil dort die Abstände nicht eingehalten werden können. Als Fahrer:in hat man darauf zu achten, dass das Gesicht nur so verhüllt ist, dass man weiterhin identifiziert werden kann – insbesondere die Augen müssen noch erkennbar sein. Zudem darf die Sicht nicht beeinträchtigt sein, etwa durch Beschlagen der Brille.¶

Formatiert: Nicht unterstrichen, Schriftfarbe: Text 1

Formatiert: Schriftfarbe: Text 1

sonal (auch Ehrenamtliche) darüber informiert werden. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen. Dies wird insbesondere relevant werden, wenn regionale Shutdowns, Ausgangsbeschränkungen oder sonstige Auflagen verfügt werden. Hier empfiehlt sich z. B. das Abonnement von Newslettern der Behörden oder ein regelmäßiges Abrufen der Webseite.

5.1.2 Zuwiderhandeln gegen Öffnungsverbote, Hygieneauflagen etc.

Wer den unter 9.1.1 dargestellten Regelungen zuwiderhandelt, muss je nach den in den Regelungen angedrohten Sanktionen auch mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

5.1.3 Haftung gegenüber Nutzer:innen und Dritten

Wer entgegen der unter 9.1.1 angesprochenen Regelungen trotz Verbots eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auch für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzer:innen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. junge Nutzer:in infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt).

5.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen

Wenn die Nutzung von Einrichtungen erlaubt ist, müssen deren Standards und Auflagen (einrichtungsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept) beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung der erforderlichen Masken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer:innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst. Schäden müssen dann von den Betreuer:innen persönlich und/oder vom Träger ausgeglichen werden.

5.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Masken), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen), Organisation von Material und zum Abstandhalten (z. B. Markierungen von Abständen).

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt der Veranstalter in der Regel die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des



regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeböten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern (z. B. im offenen Treff) über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer:innen eingehalten werden und Nutzer:innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer:innen persönlich und/oder dem Träger ausgeglichen werden.

6. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung

Wenn während des Angebots bei Leiter:innen oder Teilnehmer:innen ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen unten stehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu haben.

Wichtig: Wenn man als Leiter:in die Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzleiter:in organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Leiter:innen-Schlüssel nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn zusätzliche Personen als Leiter:in eingeplant werden.

6.1 Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

6.2 Krankheitssymptome

Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts ggf. in Quarantäne begeben und testen. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

6.3 Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>



Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html



Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Stand

Juni 2021, 6. aktualisierte Version

Artikel-Nr. 2020-0698-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Gelöscht: Mai

Gelöscht: 5

Mustervorlage: Datenschutzhinweise

gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Zuge der Corona Pandemie

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit in unserer _____ zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

Bitte geben Sie diese Informationen auch Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses einbezogen werden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der

Name der Einrichtung/Gliederung _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Zentrale Rufnummer _____

Der/Die _____ wird gesetzlich vertreten durch _____.

2. Datenschutzbeauftragte:r

Sollten Sie der Auffassung sein, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch _____ gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte:n _____ wenden:

Datenschutzbeauftragte:r _____
Name _____
Firma/Anschrift _____
E-Mail _____
Rufnummer _____

3. Zweck der Verarbeitung

- Schutz der Gesundheit unserer Beschäftigten
- Eindämmung der Pandemie in Hinblick auf Nachverfolgung von Infektionsketten
- Einhaltung im Zuge der Pandemie geltender Rechtsvorschriften

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.
- b) Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Bayern-Corona-Plan

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Für Zwecke des Infektionsschutzes sehen die aktuell geltenden Rechtsvorschriften Auskunftspflichten unsererseits gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vor. Werden Ihre personenbezogenen Daten von der zuständigen Gesundheitsbehörde angefordert ist der dortige Verantwortliche für die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde zuständig.

Im Falle einer Infektion von Mitarbeitenden kann es zur Feststellung eines möglichen Versicherungsfalls notwendig sein, die personenbezogenen Daten an unsere Berufsgenossenschaft weiterzuleiten. Eine Übermittlung darüber hinaus an weitere Stellen erfolgt nicht.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung für 4 Wochen gespeichert, wie dies für die Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Pandemie.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verpflichtet Ihre Daten bereitzustellen.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Datenverarbeitung nicht.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).



- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.